



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

26.11.2019

Vermerk

Bauliches Entwicklungspotential Gemeinde Fleckeby Planungsgespräch am 11.11.2019

Teilnehmer: Amtsdirektor Herr Bock, Bürgermeister Herr Röhl, Bauausschussvorsitzender Herr Kruse, Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Tank, Untere Naturschutzbehörde Herr Hurrelmann

Die Gemeinde Fleckeby plant die weitere bauliche Entwicklung, aufgrund der Lage im bzw. unmittelbar zum Landschaftsschutzgebiet wurden der Kreisnaturschutzbeauftragte und die Untere Naturschutzbehörde um Beratung gebeten.

Anhand einer Übersichtskarte (Planunterlagen lagen ebenfalls vor) wurden die möglichen Flächen identifiziert.

1. Standort Feuerwehrgerätehaus: Auf Nachfrage wurde klargestellt, dass das der Baugrund auf dem aktuellen Standort, einschließlich des angrenzenden Grundstückes (Innenbereichsentwicklung Nr. 8), für eine Erweiterung absolut ungeeignet ist. Da die nächstgelegene Potentialfläche V mit Niedermoorboden und kleinstrukturierten gesetzlich geschützten Biotopen ebenfalls schwierigen Baugrund aufweist, verbleibt Fläche **IV** im Bereich der Sportplätze und zwischen Wohnbebauung und Hüttener Au. Die Feuerwehr kann über zwei verfügbare Grundstücke an die vorhandene Infrastruktur angeschlossen werden. Mit Hinweis auf den Vorrang der Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke (§ 4 Nr. 1 BNatSchG... Schutz der Zivilbevölkerung) und die Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung stellt Herr Hurrelmann eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht, ein Entlassungsverfahren ist nicht erforderlich.
2. Wohnbauliche Entwicklung: Unter Berücksichtigung des bestehenden Landschaftsschutzes sind die Flächen **I** und **II** aus Sicht des Naturschutzes zu bevorzugen. Herr Hurrelmann weist darauf hin, dass die Regionalentwicklung des Kreises eine bandartige Erweiterung von Götheby kritisch sieht. Die Bedenken können ausgeräumt werden, da die Planung auf nur auf eine Teilfläche beschränkt ist. Laut Herrn Röhl kann die naturschutzfachlich vorrangig für eine wohnbauliche Entwicklung geeignete Fläche **II** aus Gründen des Immissionschutzes (Landwirtschaftlicher Betrieb) vorerst nicht weiter betrachtet werden. Der Baugrund sei zudem ideal.

[Nachrichtlicher Hinweis der Unteren Wasserbehörde: „Aus wasserrechtlicher Sicht sind Sanderflächen eher für eine Bebauung vorzusehen. Gemäß Erlass vom 10.10.2019 soll der potentiell natürliche Zustand von Flächen zur Bebauung bezüglich Verdunstung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

beibehalten werden. Da man auf Sanderflächen besser versickern kann, sollte diesen Flächen der Vorzug gegeben werden.“]

Die vorgestellten Flächen **VII** und **VIIa** kommen nur bedingt in Betracht. Aufgrund der topografischen Lage wäre eine Bebauung weithin sichtbar, stünde also in erheblichem Konflikt mit dem Landschaftsschutz. Wegen der Lage im LSG, den zu erwartenden erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt (anmooriger Boden – Bodenschutz und schwierige Entwässerungssituation, Hanglage – erhebliche Abgrabungen/Aufschüttungen zu erwarten) ist die erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz nach einstimmiger Meinung des Kreisnaturschutzbeauftragten und der UNB absehbar nicht zu erwarten.

Herr Tank schlägt vor, einen Teil der Fläche **VII** näher zu betrachten. Als Arrondierung der vorhandenen Bebauung könnte die hier vorhandene Infrastruktur doch noch genutzt werden. Amtsleitung und Gemeinde weisen kritisch auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei einem so kleinen Bebauungsplan hin. Als Lösung bietet sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan an. Die demografische Entwicklung aufnehmend könnte z.B. eine seniorengerechte Wohnanlage auf der Fläche entstehen. Diese Variante würde durch den Naturschutzbeirat voraussichtlich positiv begleitet.

Die unbenannte Fläche westlich der Ortslage Fleckeby liegt in noch stärkerer Hanglage und ohne Einbindung in bestehende Bebauung, sodass dieser Bereich unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte nicht weiter betrachtet wird, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist nach Aussage der UNB natur-schutzfachlich ausgeschlossen.

gez. Hurrelmann

